Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1280

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 680/70 — 5062/67

Bonn, den 12. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Inhalt

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann, umfassen muß.

In der Verordnung Nr. 20 wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ab 1962 schrittweise errichtet wird. Die auf diese Weise geschaffene Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und mit dritten Ländern, bei deren Berechnung insbesondere die Futtergetreidepreise zugrunde gelegt werden.

Im Zuge der Einführung gemeinsamer Getreidepreise in der Gemeinschaft ab 1. Juli 1967 wird zu diesem Zeitpunkt ein einheitlicher Markt für Schweinefleisch hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrags zu verwirklichen. Die Notwendigkeit, die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, macht es im Schweinefleischsektor insbesondere wünschenswert, daß für lebende Schweine Maßnahmen zur Regulierung der Erzeugung und für Schweinefleisch Interventionsmaßnahmen in Form von Aufkäufen oder Beihilfen für die private Lagerhaltung getroffen werden können. Zu diesem Zweck sind namentlich ein Grundpreis für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen und deren Voraussetzungen festzusetzen.

Die Beschränkungen des freien Warenverkehrs im Zuge der Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen können zu Marktstörungen in nur einem oder mehreren Mitgliedstaaten führen und die Notwendigkeit besonderer Interventionsmaßnahmen mit sich bringen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Schweinefleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen. Neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Höhe der Weltmarktpreise und deren Schwankungen auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Zur Erreichung dieses Zieles genügt es grundsätzlich, daß auf die Einfuhren aus dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden, die der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Fütterungskosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Die Gemeinschaft muß jedoch gegen Weltmarktangebote zu anomalen Preisen geschützt werden. Zu diesem Zweck sind Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesem Preis liegen. Das Einschleusungspreis-System kann jedoch bei Erzeugnissen, bei denen die Feststellung der Angebotspreise auf Schwierigkeiten stößt, nicht funktionieren. Es muß daher die Möglichkeit einer Ableitung des Zusatzbetrags vorgesehen werden. Um die Einfuhr von Erzeugnissen, für die die Festsetzung eines Zusatzbetrags nicht vorgesehen ist, kontrollieren zu können, ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kaution vorzusehen, mit der die Durchführung des Einfuhrgeschäftes sichergestellt werden soll.

Durch die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, kann außerdem die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Schweinefleischhandel gewahrt werden.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung erforderlichen Maße die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs zu regeln und, soweit es die Marktlage erfordert, zu untersagen.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann jedoch in Ausnahmefällen außer Wirkung gesetzt werden. Damit der Gemeinschaftsmarkt in sol-

chen Fällen nicht ohne Schutz gegen daraus möglicherweise entstehende Störungen bleibt, nachdem die zuvor bestehenden Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Schweinefleisch erfordert definitionsgemäß die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft. Dieser freie Warenverkehr erfordert gleichfalls die Beseitigung aller Hindernisse, die die Mitgliedstaaten den Käufern und Verkäufern dieser Erzeugnisse hinsichtlich der freien Wahl ihrer Vertragspartner entgegenstellen könnten.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt werden. Die Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in der Landwirtschaft sind im Rahmen der Verordnung Nr. 26 in der durch Verordnung Nr. . . . /67/EWG geänderten Fassung festgelegt worden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 20 zu der sich aus dieser Verordnung ergebenden geänderten Regelung muß möglichst störungsfrei erfolgen. Zu diesem Zweck können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und wird auf nachstehende Erzeugnisse angewandt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.03 A II	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
b) 02.01 A III a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.01 B II	Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
15.01 A II	Schweineschmalz, ausgenommen Schweineschmalz zu anderen industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln
c) ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, andere zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Hausschweinen
ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse sowie für diejenigen der Tarifnummer 01.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs können Maßnahmen zur Regulierung der Erzeugung ergriffen werden.

Die allgemeinen Vorschriften über die Maßnahmen zur Regulierung der Erzeugung werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags erlassen.

Artikel 3

Folgende Interventionsmaßnahmen können ergriffen werden, um einen erheblichen Preisverfall zu vermeiden oder zu mildern:

— Aufkäufe durch die Interventionsstellen,

— Beihilfen für private Lagerhaltung.

Diese Interventionsmaßnahmen können folgende Erzeugnisse betreffen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 02.01 A III a	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt: — in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen — Schinken mit Knochen — Schultern mit Knochen — Kotelettstränge mit Knochen — Bäuche, auch Bauchspeck
ex 02.05	Schweinespeck, frisch oder gekühlt, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)

Artikel 4

1. Es wird jährlich vor dem 1. August für Fleisch von Hausschweinen einer Standardqualität, in ganzen oder halben Tierkörpern, nachstehend „geschlachtete Schweine" genannt, ein Grundpreis festgesetzt, der ab 1. November desselben Jahres gilt. Bei dieser Festsetzung werden berücksichtigt:

— der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine,

— die gemäß Artikel 10 errechnete Abschöpfung,

— die Notwendigkeit, diesen Preis so festzusetzen, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

2. Die Einleitung der Interventionsmaßnahmen wird beschlossen, wenn der auf den Märkten der Zuschußgebiete der Gemeinschaft festgestellte Preis für geschlachtete Schweine den Grundpreis oder einen darunter liegenden Preis erreicht und wenn damit zu rechnen ist, daß er auf diesem Niveau verharrt.

Die Beendigung der Interventionsmaßnahmen wird beschlossen, wenn der auf den Märkten der Zuschußgebiete der Gemeinschaft festgestellte Preis für geschlachtete Schweine den Grundpreis überschreitet und wenn damit zu rechnen ist, daß er auf einem Niveau verharrt, das über diesem Preise liegt.

Nach der Einleitung und bis zur Beendigung der Interventionsmaßnahmen können die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen unter den nach den Artikeln 5 bis 7 festgelegten Voraussetzungen die Interventionsmaßnahmen treffen.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags wird

— der Grundpreis festgesetzt;

— die Standardqualität für geschlachtete Schweine bestimmt.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags die allgemeinen Vorschriften über Einleitung und Beendigung der Interventionsmaßnahmen.

5. Die Einleitung und Beendigung der Interventionsmaßnahmen wird nach dem Verfahren des Artikels 24 beschlossen.

Artikel 5

1. Bei der Einleitung der Interventionsmaßnahmen werden

— die Erzeugnisse bestimmt, auf die sich die Aufkäufe erstrecken können,

— die Interventionspreise festgesetzt, zu denen die Interventionsstellen die Erzeugnisse aufkaufen.

Während des Zeitabschnitts von der Einleitung bis zur Beendigung der Interventionsmaßnahmen kann die Liste der Erzeugnisse geändert werden, jedoch nicht der Interventionspreis, der für ein bestimmtes Erzeugnis festgesetzt worden ist.

2. Der Interventionspreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität darf 90 v. H. des Grundpreises nicht unterschreiten.

Die Interventionspreise für die Erzeugnisse der Standardqualität mit Ausnahme der geschlachteten Schweine werden vom Interventionspreis für geschlachtete Schweine mittels des Verhältnisses abgeleitet, das zwischen jedem der Einschleusungspreise für diese Erzeugnisse einerseits und dem Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine andererseits besteht.

Die Interventionspreise für die Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen der Standardqualität werden von den für die betreffenden Standardqualitäten geltenden Interventionspreisen mittels der Qualitätsunterschiede im Verhältnis zu den Standardqualitäten abgeleitet. Diese Preise gelten für bestimmte Qualitäten.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden

— die Erzeugnisse einer bestimmten Qualität festgelegt, auf die sich die Aufkäufe erstrecken können,

— die Interventionspreise festgesetzt,

— die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen für Aufkauf und Lagerung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse sowie ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schweine, erlassen.

Artikel 6

1. Der Absatz der von den Interventionsstellen aufgekauften Erzeugnisse erfolgt unter solchen Bedingungen, daß jede Marktstörung vermieden wird und daß allen Käufern gleicher Zugang und gleiche Behandlung gewährleistet werden.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Verkaufspreise, der Bedingungen für die Auslagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Käufen durch die Interventionsstellen waren, ergehen nach dem Verfahren des Artikels 24.

Artikel 7

1. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags allgemeine Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung.

2. Die Durchführungsbestimmungen ergehen nach dem Verfahren des Artikels 24.

Artikel 8

Um den Einschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen ergeben können, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse von den Artikeln 4 bis 7 abweichende Maßnahmen treffen.

TITEL II

Regelung des Handels mit dritten Ländern

Artikel 9

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöp-

fung erhoben, die jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten (Vierteljahr) im voraus nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt wird.

Artikel 10

1. Die Abschöpfung für geschlachtete Schweine setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, gleich dem Futterkostenunterschied, welcher sich aus dem Unterschied zwischen den Preisen für die Futterration in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ergibt.

   Der Preis für die Futterration ist der Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge in einheitlicher Zusammensetzung.

   Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden jährlich für die Festsetzung der ab 1. August geltenden Abschöpfung mittels der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt.

   Bei den Festsetzungen der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn der Preis für die Futterration gegenüber dem für die Errechnung der Abschöpfung des vorhergehenden Vierteljahres herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist;

b) aus einem Teilbetrag, gleich 7 v. H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres geltenden Einschleusungspreise.

   Dieser Teilbetrag wird zur Errechnung der ab 1. August geltenden Abschöpfung bestimmt; er wird anläßlich der Festsetzungen der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung unverändert beibehalten.

2. Der Rat, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags,

— bestimmt die Futterration,

— erläßt die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 11

(1) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen wird von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine mittels des innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Verhältnisses zwischen den Preisen für diese Erzeugnisse einerseits und dem Preis für geschlachtete Schweine andererseits abgeleitet.

(2) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse ist gleich der Summe folgender Teilbeträge:

a) Der erste Teilbetrag, der pauschal berechnet wird, ist

   — für Erzeugnisse, zu deren Herstellung ausschließlich in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Erzeugnisse verwendet werden, gleich dem gewogenen Mittel der für die verwendeten Erzeugnisse bestimmten Abschöpfungen,

   — für Erzeugnisse, zu deren Herstellung auch andere als die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse verwendet werden, gleich dem gewogenen Mittel der Abschöpfungen und Einfuhrzölle auf die verwendeten Erzeugnisse.

b) Der zweite Teilbetrag ist gleich 7 v. H. des Durchschnitts der Angebotspreise, zu denen die Einfuhren im Verlauf der zwölf dem 1. Mai eines jeden Jahres vorausgehenden Monate durchgeführt worden sind. Für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 16.02 ist dieser Hundertsatz jedoch gleich 10.

   Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten festgesetzt.

(3) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) werden die Abschöpfungen auf die Erzeugnisse der Tarifnummern ex 02.01 B II, ex 16.01 A und ex 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Beträge beschränkt, die sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergeben.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden

— die Koeffizienten festgesetzt, die das in Absatz (1) genannte Verhältnis ausdrücken,

— die Durchführungsbestimmungen zu Absatz (2) erlassen.

Artikel 12

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und zu Marktstörungen führt oder zu führen droht, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 13

1. Nach dem Verfahren des Artikels 24 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.

2. Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine wird festgesetzt unter Berücksichtigung

a) des Preises der für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

b) eines Pauschbetrages, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten enthält.

Bei den Festsetzungen der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreise wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn der Preis der unter Buchstabe a) genannten Menge gegenüber dem für die Errechnung des Einschleusungspreises des vorhergehenden Vierteljahres herangezogenen Preises eine Mindestabweichung aufweist. Der Hundertsatz der Mindestabweichung ist derselbe wie derjenige, der für die Errechnung der Abschöpfung für geschlachtete Schweine festgesetzt wird.

3. Nur für bestimmte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen werden Einschleusungspreise festgesetzt. Diese Einschleusungspreise werden vom Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine gemäß dem für diese Erzeugnisse auf Grund des Artikels 11 Absatz (4) festgesetzten Verhältnisses abgeleitet.

4. Der Rat, auf Vorschlag der Kommission, nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags

— erläßt die Vorschriften für die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine,

— bestimmt die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden.

Artikel 14

1. Fällt der Angebotspreis frei Grenze unter den Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich ist dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis.

Für bestimmte Erzeugnisse, für welche kein Einschleusungspreis festgesetzt wird, kann ein System von Leit- und Folgeerzeugnissen eingeführt werden. Ist für ein Leiterzeugnis ein Zusatzbetrag festgesetzt worden, kann die Abschöpfung des Folgeerzeugnisses um einen Zusatzbetrag erhöht werden.

2. Die Abschöpfung wird jedoch nicht um den Zusatzbetrag gegenüber den dritten Ländern erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

3. Der Angebotspreis frei Grenze wird für alle Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Wenn jedoch Ausfuhren eines oder mehrerer dritter Länder zu außergewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen, die unter den von anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren dieser Länder bestimmt.

4. Der Rat, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags,

— bestimmt die Einführung des Systems der Leit- und Folgeerzeugnisse,

— erläßt die allgemeinen Vorschriften über dieses System.

5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

Artikel 15

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, für die die Festsetzung eines Zusatzbetrages nicht vorgesehen ist, in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer auf Antrag erteilten, für die gesamte Gemeinschaft gültigen Einfuhrlizenz vorgeschrieben werden.

Die Erteilung dieser Lizenz ist von der Stellung einer Kaution abhängig, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gütigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Komission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags die Liste der Erzeugnisse, für welche Einfuhrlizenzen gefordert werden.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Gültigkeitsdauer der Lizenz, ergehen nach dem Verfahren des Artikels 24.

Artikel 16

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Die Erstattung wird für die Gemeinschaft auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Sie kann je nach Bestimmungsgebieten unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

4. Die Erstattungsbeträge werden in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Kommission sie

zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 17

1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags für bestimmte in Artikel 1 genannte Erzeugnisse die Inanspruchnahme der Regelung für den Veredelungsverkehr untersagen.

2. Nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren werden die Regeln für den Veredelungsverkehr festgelegt, und zwar hinsichtlich

a) des Höchstausbeutesatzes für die Bestimmung der Menge der zur Herstellung der ausgeführten Waren verwendeten Erzeugnisse,

b) der Abschöpfung auf die Menge der Erzeugnisse, die zur Herstellung der in den freien Verkehr gelangenden Nebenprodukte verwendet wurden.

3. Als Regelung für den Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Waren aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die zur Herstellung für die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse erforderlich sind.

Artikel 18

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungen treten an die Stelle der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach den Abstimmungsverfahren des Artikel 43 Absatz (2) des Vertrags beschlossener abweichender Bestimmungen sind untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Berechtigten.

Artikel 19

1. Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags die Durchführungsbestimmungen zum vorstehenden Absatz fest.

2. Tritt die in Absatz 1 bezeichnete Situation ein, so legt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen fest; diese werden den Mitgliedstaaten notifiziert und sind sofort durchzuführen. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt worden, so trifft sie innerhalb von vier Arbeitstagen, die dem Tag des Eingangs des Antrags folgen, eine Entscheidung hierüber.

3. Jeden Mitgliedstaat kann der Rat binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes 1 nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

1. Im Binnenhandel der Gemeinschaft sind untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

2. Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung irgendwelche Erzeugnisse verwendet worden sind, welche die in den Artikeln 9 Absatz (2) und 10 Absatz (1) des Vertrags genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3. Die Mitgliedstaaten behindern in keiner Weise die freie Wahl der Handelspartner.

Artikel 21

Die Einzelheiten hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten für die Durchführung dieser Verordnung mitzuteilenden Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 22

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 23

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort zu vollziehen sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 24

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 25

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 24.

Artikel 26

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 27

Der in Artikel 14 Absatz (1) vorgesehene Zusatzbetrag wird als Abschöpfung gegenüber dritten Ländern im Sinne des Artikels 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rats vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik angesehen [1]).

Artikel 28

Der Rat kann, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrags die notwendigen Maßnahmen treffen für den Fall, daß Italien Artikel 21 der Verordnung Nr. ... (über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide) in Anspruch nimmt.

Artikel 29

1. Die Abschöpfung und der Einschleusungspreis werden erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1967 festgesetzt.

Der Grundpreis wird erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1967 festgesetzt.

2. Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 20 eingeführten Regelung zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere für den Fall, daß die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 31. Juli 1968 anwendbar.

Artikel 30

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet mit Ausnahme der in Artikel 29 vorgesehenen Maßnahmen, die schon ab .... [2]) angewendet werden können.

Die Verordnung Nr. 20 wird am 1. Juli 1967 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, Seite 2965/66

[2]) Datum, das dem 20. Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung entspricht.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

I. Einleitung

1. Durch die Entscheidung des Ministerrates vom 15. Dezember 1964 ist festgelegt worden, daß die Übergangszeit für die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch am 30. Juni 1967 beendet ist. Das Inkrafttreten des endgültigen Stadiums auf der Grundlage der gemeinsamen Getreidepreise mit Wirkung vom 1. Juli 1967 macht eine Neufassung der jetzigen Verordnung Nr. 20 erforderlich.

Die jetzige Verordnung Nr. 20 kann insofern vereinfacht werden, als alle bisherigen Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in Fortfall kommen können und auch bei den noch bestehenbleibenden Bestimmungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen Verbesserungen angebracht werden können.

2. Der neue Vorschlag der Kommission über die gemeinsame Marktordnung für Schweinefleisch enthält außer dem Verzeichnis über die unter die Verordnung fallenden Produkte drei verschiedene Abschnitte:

a) Die Preisregelung (Artikel 2 bis 8)

b) Die Regelung über den Handelsverkehr (Artikel 9 bis 19)

c) Die allgemeinen Bestimmungen (Artikel 20 und folgende).

3. Was die Verfahrensfrage anbetrifft, so ist der Vorschlag der Kommission folgendermaßen aufgebaut:

Es ist vorgesehen, daß alle wesentlichen Maßnahmen mit politischem Charakter infolge ihrer nationalen und internationalen wirtschaftlichen Einwirkungen, die sie mit sich bringen, unter die Zuständigkeit des Rats und des Parlaments fallen; die Entscheidungen werden durch das Verfahren nach Artikel 43 des Vertrags erlassen.

Alle wesentlichen Maßnahmen ohne politischen Charakter werden dem Rat als Entscheidung gemäß dem Abstimmungsverfahren nach Artikel 43 Absatz (2) des Vertrags vorgeschlagen. Es handelt sich insbesondere um allgemeine Vorschriften zur Lenkung der verschiedenen Bestimmungen der Marktorganisation.

Die Maßnahmen zur Durchführung der vom Rat getroffenen Entscheidungen gemäß den genannten Verfahren fallen unter die Zuständigkeit der Kommission, und zwar direkt nach der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch entsprechend dem bisher angewandten Verfahren im Rahmen der augenblicklich gültigen Regeln der Verwaltungsausschüsse.

II. Preisregelung

1. Das Kapitel über die Preisregelung enthält hauptsächlich die Bestimmungen über die vorgesehenen gemeinsamen Interventionen sowie die Maßnahmen zur Stabilisierung der Erzeugung.

2. Es ist bekannt, daß die Schweinepreise starken saisonalen und zyklischen Schwankungen unterliegen, die einerseits auf die unterschiedliche Nachfrage und andererseits auf die ungenügende Anpassung des Angebotes an die Nachfrage zurückzuführen sind. Extrem hohe Preise veranlassen die Landwirte zu übermäßiger Ausdehnung der Produktion, extrem niedrige Preise zu starker Einschränkung der Produktion.

Auf nationaler Ebene haben daher auch vor Inkrafttreten dieser Regelung Interventionsmaßnahmen stattgefunden.

Der Rat hat nach einer kurzen Grundsatzdebatte am 15. Dezember 1964 beschlossen, gemeinsame Interventionsmaßnahmen vorzusehen, die am 1. Juli 1967 in Kraft treten sollen.

3. Neben den eigentlichen Interventionsmaßnahmen, nämlich Käufe durch die Interventionsorgane und Beihilfen zur privaten Lagerung, hat die Kommission Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktion vorgesehen.

Die allgemeinen Regeln dieser Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktion, die sich hauptsächlich auf die Beratung der Erzeuger, die Durchleuchtung und Beeinflussung des Ferkelmarktes sowie auf direkte Eingriffe in den Ferkelmarkt beziehen können, sind im einzelnen noch vom Rat zu erlassen.

Durch die Anwendung dieser Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktion soll die Inanspruchnahme von Interventionen in Form von direkten Käufen oder von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung vermieden werden, denn sie sind so beschaffen, daß sie mit relativ geringem Kostenaufwand bereits an der Wurzel der Preisschwankungen anfassen, so daß eine bessere Anpassung der Produktion an die Anfrage gegeben ist.

Um eine Interventionsregelung wirksam durchführen zu können, ist ein guter Überblick über die Marktlage des Schweinemarktes erforderlich. Die laufende Vorausschau auf den Schweinemarkt auf der Grundlage der Schweinebestandszählungen und der Schlachtungsstatistik ist daher von besonderer Wichtigkeit.

4. Außer den Maßnahmen zur Regulierung der Erzeugung sind Interventionsmaßnahmen, die in Form von Käufen der Interventionsorgane der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung durchgeführt werden, für bestimmte Erzeugnisse vorgesehen. Die Auswahl der Erzeugnisse, für die Interventionen überhaupt

vorgesehen sind, sowie die Festsetzung des Interventionspreises erfolgen unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer solchen Intervention auf den gesamten Schweinemarkt. Beides findet zur gleichen Zeit bei der Auslösung der Interventionsmaßnahmen statt.

5. Das Preisniveau, zu dem die Intervention ausgelöst werden kann, wird durch die Festsetzung eines Basispreises vom Rat bestimmt. Diese Festsetzung soll nicht dazu führen, daß ein Preisniveau gesichert wird, welches zu einer strukturellen Überproduktion an Schweinefleisch führt.

Dieser Basispreis wird unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises und der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine als Höchstniveau der Intervention festgesetzt. Dadurch ist sichergestellt, daß importierte Ware nicht in die Intervention gelangen kann. Der Basispreis kann durch den Interventionspreis bis zu 10 % unterschritten werden.

6. Die Mitgliedstaaten können Interventionen nur während der Interventionsperioden durchführen. Die Auslösung der Intervention kann erfolgen, wenn der Marktpreis für geschlachtete Schweine bei anhaltender Tendenz auf dem gleichen Niveau oder niedriger als der Basispreis liegt. Es wird also nur dann interveniert, wenn die Marktlage allgemein durch extrem niedrige Preise gekennzeichnet ist.

Die Regeln zur Auslösung und Beendigung dieser Interventionsmaßnahmen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

7. Die für die Durchführung der Interventionen vorgesehenen technischen Voraussetzungen, insbesondere

— Ankaufs- und Einlagerungsbedingungen,
— das gemeinsame Handelsklassenschema für Schweinehälften sowie
— die Interventionspreise für die verschiedenen Erzeugnisse und Qualitäten

werden nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses festgelegt.

8. Die Bedingungen für den Absatz der intervenierten Mengen müssen so sein, daß eine Störung des Marktes verhindert wird. Hierzu sind noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

9. Um die Stabilisierung der Preise mit möglichst geringen finanziellen Aufwendungen durchzuführen, sind Beihilfen zur privaten Lagerhaltung vorgesehen. Bei Absinken der Preise sollte man den Beihilfen zur privaten Lagerhaltung auf jeden Fall den Vorzug geben, da es auf Grund dieser Maßnahme möglich sein wird, die Berufskreise an den Interventionen zu beteiligen. Die generellen Regeln und Durchführungsmodalitäten für die private Lagerhaltung sind noch später zu erlassen, jedoch gleichzeitig mit der Festsetzung der allgemeinen Regeln für direkte Käufe auf dem Markt.

10. Da außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise die Einschränkung des freien Handelsverkehrs, durch Veterinärmaßnahmen dazu führen können, daß in bestimmten Gegenden der Preis auch außerhalb der Interventionsperioden außergewöhnlich stark absinken kann, ist die Möglichkeit eingeräumt worden, in Ausnahmefällen besondere Maßnahmen dergestalt zu ergreifen, daß in solchen Fällen auch zu anderen Zeiten Interventionen durchgeführt werden können.

Interventionen sind außer der Vernichtung von Seuchentieren das einzige Mittel der Marktorganisation, das in solchen Fällen Abhilfe schaffen kann.

III. Regelung des Handelsverkehrs

11. Der Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft unterliegt ab 1. Juli 1967 keinerlei Beschränkungen durch eine Abschöpfung. Die Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern hingegen werden von diesem Datum an für jedes Produkt einheitlich für die Gemeinschaft sein.

Die neue Verordnung enthält infolgedessen nur Bestimmungen über den Handelsverkehr mit dritten Ländern, nämlich:

— über die Berechnung der verschiedenen Elemente der Abschöpfungen für alle Produkte sowie
— über die Festsetzung der Einschleusungspreise.

12. Die Abschöpfungen für das Grunderzeugnis „geschlachtete Schweine" besteht aus zwei Teilbeträgen, nämlich dem Getreideelement und dem Schutzelement von 7 % des durchschnittlichen Einschleusungspreises. Zur Berechnung des Getreideelements werden die Schwellenpreise einerseits, und die cif-Preise für Getreide andererseits herangezogen, um zu einem Preisunterschied für eine Futterration zu gelangen, die einheitlich für die Gemeinschaft festgestellt wird. Während das Getreideelement vierteljährlich neu berechnet wird, bleibt das Schutzelement für jeweils zwölf Monate unverändert.

Das Getreideelement wird jedoch anläßlich der Festsetzungen der Abschöpfungen zum 1. November, 1. Februar und 1. Mai nur neu berechnet, falls der Weltmarktpreis für die Futterration eine Mindestveränderung überschreitet. Der Prozentsatz dieser Veränderung wäre später noch festzusetzen.

13. Das die trimestrielle Revision der Abschöpfungsbeträge nur auf der Grundlage der vom Rat festgesetzten Kriterien erfolgt, kann die bisher angewandte Methode, nämlich die trimestrielle Festsetzung der Abschöpfungen durch den Rat, aufgegeben werden. Die trimestrielle Festsetzung wird in Zukunft nach dem Verwaltungsausschußverfahren vorgenommen.

14. Die Abschöpfungen für die anderen Erzeugnisse dieser Verordnung außer geschlachteten Schweinen werden in der gleichen Weise wie bisher berechnet, nämlich unter Berücksichtigung des Preisverhältnisses, das zwischen diesen Erzeugnissen und dem Grunderzeugnis besteht sowie des gewogenen Mit-

tels aller auf die verwendeten Produkte erhobenen Abschöpfungen.

15. Ferner ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Rat die notwendigen Maßnahmen ergreift, z. B. vorübergehende Senkung der Abschöpfungen, wenn besonders hohe Preise auf dem Weltmarkt zu erwarten und zu beobachten sind. Diese Bestimmung erscheint erforderlich, um extremen hohen Preisen zu begegnen, die wiederum ihrerseits zu einer übermäßigen Stimulanz der Produktion führen könnten.

16. Die Einschleusungspreise werden nur für die Erzeugnisse festgesetzt, deren Preisstruktur eine solche Festsetzung zuläßt. Für die anderen Erzeugnisse werden die Zusatzbeträge unter Anwendung eines Systems der Leit- und Folgeerzeugnisse (Pilotensystem) erhoben. Es werden die Erzeugnisse, für die sich die Angebotspreise frei Grenze mit hinreichender Genauigkeit feststellen lassen, als Leiterzeugnisse bestimmt und jedem Leiterzeugnis gewisse Folgeerzeugnisse zugeordnet.

Die Einführung eines Pilotensystems ist insbesondere erforderlich, um auch für die Erzeugnisse, für die ein Einschleusungspreis nicht festgesetzt werden kann, Zusatzbeträge erheben zu können. Die Festsetzung eines besonderen Einschleusungspreises für gewisse Abschöpfungspositionen hat sich nämlich wegen der unterschiedlichen Qualitäten und Preise innerhalb dieser Positionen (insbesondere bei Würsten und Konserven) als nicht angebracht erwiesen, da durch einen solchen Einschleusungspreis bestimmte Qualitäten praktisch aus dem Handelsverkehr ausgeschlossen würden.

Es ist aber erforderlich, auch für diese Erzeugnisse die Erhebung von Zusatzbeträgen vorzusehen, insbesondere um zu gewährleisten, daß die Grunderzeugnisse und die verarbeiteten Erzeugnisse ein gleichwertiges Schutzsystem genießen, zumal in der Gemeinschaft etwa die Hälfte des Schweinefleischverbrauches in verarbeiteter Form erfolgt.

Die Erhebung von Zusatzbeträgen auf die Folgeerzeugnisse nach einem Pilotensystem ist auch insofern angebracht, als sich unter den verarbeiteten Erzeugnissen etwa 500 verschiedene Einzelerzeugnisse befinden.

Die Bestimmungen über die Anwendung der Einschleusungspreise können also nur in globaler Form angewandt werden. Obwohl die Erfahrungen in diesem Sektor infolge der Preis- und Einfuhrsituation seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 20 nur sehr beschränkt sind, reichen die Erfahrungen im allgemeinen, insbesondere in anderen Sektoren aus, den Grundsatz des Pilotensystems endgültig einzuführen.

Für die Erzeugnisse, für die kein Zusatzbetrag erhoben werden kann, (Erzeugnisse, deren Zollsätze im GATT konsolidiert sind) ist die Möglichkeit vorgesehen, Einfuhrlizenzen vorzuschreiben.

17. Der in Zukunft anzuwendende Restitutionsbetrag bei Ausfuhren in dritte Länder wird einheitlich für die Gemeinschaft für jedes Erzeugnis festgesetzt werden. Seine Differenzierung nach Bestimmungsländern soll es den Erzeugern in der Gemeinschaft erlauben, voll am Welthandel teilnehmen zu können.

Die bisherige Praxis bei der Restitutionspolitik hat gezeigt, daß es angebracht ist, die Restitutionen gemäß dem Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt festzusetzen und diese Beträge für bestimmte Zeiträume aufrechtzuerhalten und sie nur dann zu ändern, wenn sich die Marktlage wesentlich geändert hat.

18. Um zu vermeiden, daß die fehlende Harmonisierung bei den einzelstaatlichen Maßnahmen, die das Verfahren zur Aussetzung der Abschöpfungen regeln, zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Händlern der Gemeinschaft führt, sollten grundsätzliche Bestimmungen in dieser Regelung erlassen werden. Insbesondere wird in Aussicht genommen, daß der Rat für bestimmte Erzeugnisse die Inanspruchnahme des Veredelungsverkehrs verbieten kann.

19. Wie bisher, so enthält auch diese Verordnung die Untersagung der Erhebung von Zöllen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie der Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen.

20. Darüber hinaus ist ebenfalls eine Schutzklausel vorgesehen, um auf Gemeinschaftsebene und im Dringlichkeitsverfahren alle notwendigen Maßnahmen zu erlassen, um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich durch Einfuhren ergeben können und die die Ziele der Marktorganisation auf dem Schweinefleischsektor in Gefahr bringen könnten.

IV. Allgemeine Bestimmungen

21. Die allgemeinen Bestimmungen sind weitgehend denen der Verordnung über die Marktorganisation für Getreide angepaßt worden, soweit diese Bestimmungen den gleichen Sinn haben.

22. In den allgemeinen Bestimmungen sind wie bisher die Gewährleistung für den freien innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten als auch die Grundsätze für die Einführung des Verwaltungsausschusses festgelegt.

23. Da der Rat Ausnahmebestimmungen bei der Festsetzung der Getreidepreise für Italien vorgesehen hat, ist die Möglichkeit vorzusehen, besondere Maßnahmen zu ergreifen für den Fall, daß Italien von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch macht.

24. Nach dem Verwaltungsausschußverfahren können ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden, die Übergangsschwierigkeiten von der Verordnung Nr. 20 zu der Anwendung dieser Verordnung verhindern.